

Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten, die durch den Renovabis e. V. unterstützt werden*

Allgemeine Vorbemerkung

Der Renovabis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben in Mittel- und Osteuropa und des gesellschaftlichen Aufbaus in diesen Regionen, der allen Einwohnern zugutekommen soll, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. d. § 53 AO, ungeachtet ihrer Nationalität und Religionszugehörigkeit. Insbesondere soll das Wirken der Christen in der Gesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas durch pastorale und sozial strukturelle Hilfe unterstützt werden. Gleichzeitig will der Verein damit dazu beitragen, dass geistliche und pastorale Impulse für die Kirche in Deutschland durch solidarisches Handeln in gemeinsamer europäischer Verantwortung, durch Begegnung und Dialog und durch das gegenseitige Teilen von materiellen und geistigen Gütern gefördert werden. (Vgl. Satzung des Renovabis e.V. § 2.)

In der Satzung des Renovabis e.V. (§ 3) ist die Selbstlosigkeit des Vereins wie folgt festgelegt:

„(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück, noch haben sie Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.“

Das Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten des Renovabis e. V. soll dazu beitragen, die Einhaltung der Vereinssatzung und die Erfüllung von Zielsetzung und Auftrag der Solidaritätsaktion Renovabis, deren Rechts- und Vermögensträger der Verein ist, zu gewährleisten. Dabei ist besonders zu beachten, dass der Renovabis e.V. auf die Unterstützung und das Vertrauen der Spenderinnen und Spender in Deutschland, die mit ihrer finanziellen Zuwendung die Arbeit finanzieren und ermöglichen, angewiesen ist.

Korruption stellt eine der Hauptgefahren für die ordnungsgemäße Mittelverwendung in Projekten dar. Größtmögliche Transparenz in allen Belangen der Inlands- und Auslands-(Projekt)arbeit gilt als die beste Vorbeugung dagegen. Daneben ist Kontrolle der eigenen Projektarbeit und die der Projektpartner ein weiteres Element, um Korruption zu erschweren.

Die Arbeit des Renovabis e. V. unterliegt umfangreichen externen und internen Prüfungen. Jährlich wird im Auftrag des Verwaltungsrates eine Prüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt, deren Ergebnisse durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst in allen Aufsichtsgremien des Vereins vorgestellt wird. Ebenfalls werden im Auftrag des Prüfungsamts des

* Der vorliegende Text beruht zum wesentlichen Teil auf einer Übernahme bzw. Adaption entsprechender Formulierungen in Papieren von Caritas international („Leitlinien zur Bekämpfung von Betrug und Korruption in der Projektarbeit von Caritas international“, Stand April 2009) und MISEREOR („Misereor-Verfahren zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mittelverwendung in Projekten“, Stand April 2008). Wir danken den beiden Organisationen für die Zustimmung, die einschlägigen Passagen verwenden zu dürfen.

Verbandes der Diözesen Deutschlands Prüfungen über die Verwendung von Kirchensteuermitteln seitens des Renovabis e. V. durchgeführt. Außerdem nimmt eine unmittelbar der Geschäftsführung zugeordnete Innenrevision kontinuierlich interne Kontrollen der Verfahren der Projektabwicklung wie auch aller anderen die Finanzen betreffenden dienstlichen Abläufe vor.

Korruption: Definition und Erscheinungsformen

Definition von Korruption

Korruption wird hier verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil. Sie kann unterschiedliche Formen annehmen. Unter diesen Begriff fällt nicht nur Bestechung, sondern auch Veruntreuung, Missbrauch anvertrauter Güter, Ämterpatronage und Nepotismus.

Konkret kann sich Korruption äußern im Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder vergleichbarer Vorteile, mit dem Ziel, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu veranlassen, das unredlich oder illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt.

Eine besondere Herausforderung für den Umgang mit Korruption stellt die so genannte „Grauzone“ dar, wo die Frage, ob es sich bei einer gegebenen Handlung oder Praxis in einem bestimmten sozio-kulturellen Kontext um Korruption handelt oder nicht, nicht eindeutig zu beantworten ist.

Erscheinungsformen von Korruption

Korruption in der Projektzusammenarbeit und humanitären Hilfe hat vielfältige Erscheinungsformen. Zu den häufigsten zählen:

Veruntreuung von Projektmitteln

Private Nutzung von Projektgeldern oder Nutzung der Gelder für einen anderen als den vereinbarten Zweck, sog. „kick-back-Geschäfte“ (Vereinbarung von überhöhten Rechnungen mit Lieferanten, die Differenz teilen sich Auftraggeber und Auftragnehmer), Fälschung von Belegen, Zahlung von fiktiven Gehältern, Zahlung von Reisespesen für nicht angetretene Dienstreisen, private Nutzung von Dienstfahrzeugen, Kommunikationsmitteln und anderen Einrichtungen, die für Projektzwecke beschafft wurden, private Veräußerung von Projektgütern oder Umtausch gegen weniger wertvolle Güter, Abzweigung von Hilfsgütern oder Lieferung von Hilfsgütern schlechter Qualität.

Nicht Ausweisen von Finanzgewinnen

Erlangung von finanziellen Vorteilen durch die Verzögerung von Projektausgaben zur zins- oder gewinnbringenden Geldanlage, die dann nicht als zusätzliche Projekteinnahmen ausgewiesen und für Projektziele verwendet werden, Erzielen von Umtauschgewinnen durch Schwarzmarktkurse bei großen Wechselkursschwankungen oder Devisenschwarzmärkten, ohne dass diese ausgewiesen und für Projektziele verwendet werden.

Nepotismus, Ämterhandel, bevorzugte Behandlung

Bevorzugung von verwandten oder befreundeten Personen bei der Vergabe von Ämtern und Aufträgen.

Beschleunigungsbestechung

Tätigung von Zahlungen, um die Zollabfertigung, die Erteilung staatlicher Genehmigungen, die Zuteilung eines Telefonanschlusses, etc. zu beschleunigen.

Bestechung und/oder Bedrohung von Mitwissern

Damit soll erreicht werden, dass Dritte, die Kenntnis von korrupten Praktiken haben, darüber Still-schweigen bewahren und das Verhalten decken.

Was tut der Renovabis e. V., um Korruption vorzubeugen?

Vorprüfung und Bewilligungsverfahren

Vor jeder Projektbewilligung steht eine sorgfältige Überprüfung des Vorhabens sowie auch des Trägers gemäß interner Richtlinien. Das Bewilligungsverfahren ist verbindlich festgelegt, mehrere Personen (Vier- oder Mehraugen-Prinzip) in gestaffelter Verantwortung sind beteiligt (vgl. Bewilligungs- und Vergabeordnung). Die Entscheidung selbst fällt bei Großprojekten durch externe Gremien (Trägerkreis bzw. Kleines Bewilligungsgremium im Auftrag des Trägerkreises). Die Bewilligung von Klein- und Kleinstprojekten erfolgt im Auftrag des Trägerkreises durch die Geschäftsführung

Vertragliche Projektvereinbarung

Nach der Bewilligungsentscheidung werden vertragliche Vereinbarungen mit den Projektträgern geschlossen, die alle wesentlichen Sachverhalte zum Vorhaben sowie geltende kirchliche und öffentliche Förderbestimmungen und Berichterstattungspflichten enthalten. Es erfolgt abgesehen von Kleinstprojekten in keinem Falle eine Auszahlung vor der Anerkennung dieser vertraglichen Vereinbarungen durch den Projektträger.

Somit gibt es – mit Ausnahme der Sonderregelung für Kleinstprojekte – für jedes Projekt ein geschlossenes Vertragswerk allgemeiner und besonderer Projektbedingungen, die den Zweck des Vorhabens (Ziele, Maßnahmen, Einnahmen- und Ausgabenplan, Baupläne, Bauverträge etc.) festlegen und Berichts- und Abrechnungspflichten strikt normieren.

Ein geeigneter Hinweis zur Verpflichtung auf die Bekämpfung von Korruption ist Bestandteil der Projektvereinbarung, die von Renovabis und dem jeweiligen Projektträger unterzeichnet wird:

Für Kleinstprojekte gilt ein vom Vorstand verabschiedetes vereinfachtes Sonderverfahren (vgl. die Anlage „Vergabe von Kleinstprojekten“ zur Bewilligungs- und Vergabeordnung), welches die Anerkennung der Förderbedingungen enthält.

Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt abgesehen von Kleinstprojekten nicht in einer Summe, sondern in Tranchen gemäß überprüften Bedarfs auf vom Projektträger genannte Konten. Bei Folgeauszahlungen müssen die bereits verbrauchten Mittel belegt und abgerechnet sein und der zukünftige Bedarf begründet eingeschätzt werden.

Mindestanforderungen an die Projektträger

Für sorgfältige treuhänderische Verwaltung der Mittel ist eine geordnete Buchhaltung erforderlich, so dass eine lückenlose Kontrolle jederzeit möglich ist.

Das Projektkonto muss auf den Namen des rechtlich anerkannten Trägers oder eines von diesem Beauftragten lauten – nur im Ausnahmefall auf Privatpersonen.

Die Projektpartner müssen in der Lage sein, die ihnen anvertrauten Mittel verantwortungsvoll zu verwenden und darüber jederzeit Rechenschaft ablegen können.

Interne Kontrollen in der Geschäftsstelle

Generell werden eine klare Funktionstrennung und Mehr-Augen-Prinzip konsequent angewandt. Die Finanzbuchhaltung ist von der Projektbegleitung organisatorisch und funktional getrennt.

Eine Innenrevision wacht über die Gesamtheit der Verfahren und Abläufe und zieht Stichproben zur Prüfung.

Abrechnungen durch die Projektträger

Jedes Projekt wird gesondert abgerechnet und durch Berichte ergänzt, die eine Kontrolle der Zielerreichung und der Durchführung der vereinbarten Maßnahmen (zweckentsprechende Verwendung) ermöglichen. Bei kleineren Projekten werden Ausgaben und Einnahmen in der Regel anhand von

Belegen direkt abgerechnet. Die Abrechnung bei größeren Projekten wird bei Bedarf im jeweiligen Land durch unabhängige, anerkannte Buchprüfer vor Ort kontrolliert und bestätigt. Es erfolgt eine laufende Qualitätssicherung dieser Verfahren.

Auch zwischenzeitlich gutgeschriebene Habenzinsen und für das Projekt bestimmte Mittel von dritter Seite müssen für den Projektzweck verwendet werden. Es entsteht beim Projektpartner also kein zusätzlicher „Gewinn“ durch Zinsertrag oder verborgene Rücklagen.

Regelmäßig finden bei größeren Projekten Besuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie im Bedarfsfall zusätzlich durch externe Berater statt. In ausgewählten Fällen finden Überprüfungen durch externe Gutachter statt.

Ausschreibungen bei Anschaffungen

Zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sind bei größeren Anschaffungen Ausschreibungen notwendig, zumindest sind mehrere Angebote einzuholen und der bestmögliche Preis am (lokalen) Markt zu erkunden.

Endabrechnung

Am Ende des Projektes muss die Gesamtheit der dafür verwendeten Mittel nachgewiesen sowie die erzielten Ergebnisse erläutert werden. Ein eventuell verbleibender Restbetrag muss zurückgezahlt bzw. bei bewilligtem Folgeprojekt mit diesem verrechnet werden.

Qualifizierungsmaßnahmen

Wesentliche Hinweise zur Erläuterung von Richtlinien und Abrechnungserfordernissen werden vom Renovabis e. V. zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann auch Beratung oder Schulung vermittelt werden.

Was tut der Renovabis e. V. bei Korruptionsverdacht?

Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in Projekten wird die Vorgehensweise im Einzelfall festgelegt. Jedem Hinweis wird nachgegangen, unabhängig davon, von wem der Hinweis stammt und ohne Ansehen der Person. Zunächst erfolgt eine Abschätzung der Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Danach werden Methodik und Inhalte zur Aufklärung festgelegt.

Die Auszahlung weiterer Projektmittel ruht bis zur vollständigen Ausräumung aller Vorwürfe. Die Aufklärung des Sachverhalts obliegt ausgewählten Buchprüfern, unabhängigen Sachverständigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Renovabis e. V. Nicht zweckentsprechend ausgegebene Mittel werden (ggf. mit Zinsen) zurückgefordert.

Bei nachgewiesenem Betrug und Unterschlagung wird die Zusammenarbeit mit dem Projektträger unmittelbar aufgekündigt, ggf. erfolgt eine zivil- oder strafrechtliche Aufarbeitung des Falles. Die Aufsichtsgremien des Renovabis e.V. werden über die Vorgänge zeitnah und umfassend informiert.

Freising, den 26.04.2012

P. Stefan Dartmann SJ
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Gerhard Albert
Vorstand

Burkhard Haneke
Vorstand

Zustimmung des Verwaltungsrats des Renovabis e.V. am 21.03.2012